

# Vertrag

über

## Leistungen der Koordination für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß Baustellenverordnung

zwischen ..... (Bauherr)

und ..... (Kordinator)

wird auf der Grundlage der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBL.I.S.1283) und der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Koordinator wird gemäß BaustellV

für die Planung der Ausführung (Planungsphase)  
und die Ausführung des Bauvorhabens (Ausführungsphase)

bei dem Bauvorhaben

.....

in .....

bestellt.

### § 2 Leistungen des Bauherrn

(1) Der Bauherr beauftragt den Koordinator, in Bezug auf die Belange von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf seiner Baustelle, an der

- gestalterischen Planung (Entwurfsverfasser)
- technischen Planung (Sonderfachleute)
- organisatorischen Planung (Bauablaufplanung)

beratend mitzuwirken und gewährt Einsicht in alle mit der Objektplanung erstellten Unterlagen wie Pläne, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Gutachten, Baugenehmigung etc.

Der Bauherr sorgt dafür, daß alle am Bau Beteiligten und die Führungskräfte seiner eigenen betrieblichen Tätigkeiten im Bereich der Baustelle, über die Bestellung und die Leistungen des Koordinators unterrichtet sind und mit ihm zusammenarbeiten.

Der Bauherr stellt in den Verträgen mit den Bauunternehmern sicher, daß die Hinweise des Koordinators, die dieser aus seiner Verpflichtung erteilt, von den Bauunternehmern berücksichtigt werden.

Der Bauherr sorgt dafür, daß die Vorschläge des Koordinators berücksichtigt werden.

### § 3 Leistungen des Koordinators

Der Koordinator erbringt die in § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV beschriebenen Leistungen.

Als Fachmann unterstützt und berät er den Bauherrn sowie die Planer und Sonderfachleute und die ausführenden Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Planungsphase/Bauphase.

#### (1) Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (Planungsphase)

##### (1.1) Analyse der

- gestalterischen ..... (Entwurf)
- technischen ..... (Tragwerk, Gebäudeausrüstung etc.)
- organisatorischen ..... (Bauablauf)

Planung auf Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

##### (1.2) Koordinieren der Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 – 5 ArbSchG, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten.

Beratung bei der Planung des Bauablaufs und der Baustelleneinrichtung.

##### (1.3) Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder im Umfeld der Baustelle.

##### (1.4) Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) und abstimmen der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen mit dem Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Planer und Sonderfachleuten.

Anpassen und ergänzen des SiGePlan während des Planungsprozesses.

Hinwirken auf die Übernahme der Leistungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aus dem SiGePlan in die Planung, Verträge und Leistungsverzeichnisse etc.

- (1.5) Beraten bei der Planung bleibender Einrichtungen für die sichere Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und Zusammenstellen einer Unterlage mit den erforderlichen Angaben für sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten am Bauwerk.

(2) Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens (Bauphase)

- (2.1) Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 – 5 ArbSchG koordinieren.

Information ggf. Vorbesprechung mit allen Auftragnehmern und deren Nachunternehmern mit Erläuterung der Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse und des SiGePlans vor Beginn der Arbeiten.

Hinwirken, daß die Baustellenordnung und der Baustelleneinrichtungsplan beachtet werden.

Berücksichtigen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder aus dem Umfeld der Baustelle, mit dem Ziel, gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

- (2.2) SiGePlan bei geänderten Leistungen, zusätzlichen Leistungen, geändertem Bauablauf sowie bei baubegleitender Planung etc. anpassen, ergänzen, fortschreiben und den aktuellen Plan bei allen am Bau Beteiligten bekannt machen.
- (2.3) Die Zusammenarbeit der Arbeitgeber dadurch organisieren, daß die Arbeitgeber bei den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen (Jourfix) vorab ihre Planungen des Arbeitsablaufes, der Arbeitsverfahren und der Baustelleneinrichtung (Konzepte, Arbeitsvorbereitung, Anweisungen etc.) vorlegen und miteinander abstimmen.
- (2.4) Die Ergebnisse der regelmäßigen Baubesprechungen und Baustellenbegehungen bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes dokumentieren.
- (2.5) Darauf achten, daß die am Bau beteiligten Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen.

#### **§ 4 Hinweispflichten**

In der Planungsphase gibt der Koordinator Hinweise zu den erforderlichen Maßnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in beratender Funktion gegenüber dem Bauherrn, den Planern und Sonderfachleuten.

In der Bauphase gibt der Koordinator Hinweise zu den erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes an die Arbeitgeber (Bauunternehmer) und sonstigen Personen auf der Baustelle.

Bei Nichtbeachtung der Hinweise des Koordinators durch die Bauunternehmer und sonstigen Personen auf der Baustelle, verständigt der Koordinator unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter des Bauherrn.

Diese Hinweispflicht des Koordinators berührt nicht die bestehende Verantwortung der Unternehmer zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen etc. für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung.

Die vorgenannte Hinweispflicht des Koordinators befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit ihren Nachunternehmern und anderen Unter-

nehmern auf der Baustelle entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Allgemeine Vorschriften [BGV A1, § 6] sowie der Landesbauordnung und des ArbSchG.

## § 5 Haftung / Versicherung

- (1) Der Koordinator haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, der dem Grunde und der Höhe nach durch den Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, es sei denn, daß der Schaden auf der Verletzung wesentlicher Verpflichtungen beruht, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben.
- (2) Der Koordinator kann im Falle seiner Inanspruchnahme verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, es sei denn, daß dies dem Bauherrn nicht zuzumuten ist.
- (3) Der Koordinator verpflichtet sich zum Abschluß und zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

€ ..... für Personenschäden und

€ ..... für Sachschäden

## § 6 Vergütung

Der Koordinator erhält für seine Leistungen nach § 3 dieses Vertrages als Honorar:

### (1) **Planungsphase**

1.0 Studium und Prüfung der Dokumente  
Besichtigung des Baugeländes

\_\_\_\_\_

1.1 Analyse

\_\_\_\_\_

1.2 Berücksichtigung der allg. Grundsätze

\_\_\_\_\_

1.3 Feststellen Wechselwirkungen

\_\_\_\_\_

1.4 SIGePlan ausarbeiten und anpassen

\_\_\_\_\_

1.5 Unterlage zusammenstellen

\_\_\_\_\_

---

Planungsphase

pauschal €

\_\_\_\_\_

---

### (2) **Bauphase**

Für die Leistungen in der Bauphase sind vorgesehen:

..... Vorbereitungen mit AN je ..... Std. ....

..... Baubesprechungen je ..... Std. ....

..... Baustellenbegehungen je ..... Std. ....

..... Kontrollen je ..... Std. ....

---

Bauphase pauschal € .....

---

Für weitere Leistungen in der Bauphase,  
wie SiGePlan ergänzen etc.

€ ..... je Std. auf Nachweis

Planungsphase + Bauphase pauschal € .....

zuzüglich gesetzlicher MwSt. € .....

---

€ .....

---

Nebenkosten werden nach Aufwand auf Nachweis vergütet.

Fahrtkosten ..... € / km

Kopien A4 ..... € / Stück

Kopien A3 ..... € / Stück

Lichtpausen ..... € / m<sup>2</sup>

Telefon / Telefax ..... € / Monat

Porto ..... € / nach Aufwand

Rechnungslegung und Zahlung nach Zahlungsplan.

## § 7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Planungsphase und für die Bauphase abgeschlossen.

Planungsphase, beginnt	am: _____
endet mit dem Baubeginn	am: _____
Bauphase, beginnt	am: _____
endet mit der Abnahme (Angaben jeweils voraussichtlich)	_____

Der Koordinator kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt der Bauherr, so behält der Koordinator den Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug nachgewiesener ersparter Aufwendungen.

Dies gilt entsprechend bei Kündigung des Koordinators aus einem Grund, den der Bauherr zu vertreten hat.

Kündigt der Bauherr aus einem Grund, den der Koordinator zu vertreten hat, so kann der Koordinator nur Vergütung für seine bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge eines in seiner Person liegenden oder eines nicht vom Bauherrn zu vertretenden Umstands unmöglich, so kann der Koordinator nur die Vergütung seiner bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch einen vom Bauherrn zu vertretenden Umstand unmöglich, so hat der Koordinator Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug nachgewiesener ersparter Aufwendungen.

## § 8 Änderungen und Mehrfachbearbeitungen

Bei Wegfall von geplanten Teilen der baulichen Anlage oder Änderung der Planungsvorgaben bzw. Mehrfachbearbeitungen, ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Für die Bemessung ist von den Grundlagen für die Vergütung nach § 6 auszugehen.

Voraussetzung für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ist, daß der Koordinator erforderliche zusätzliche Leistungen vorab, unverzüglich schriftlich dem Bauherrn anzeigt.

## § 9 Schlußbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, berühren sie nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem gewollten Zweck technisch, wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Ort, ..... Datum, .....

Bauherr ..... Koordinator .....

Z. B. Vorschläge:

Damit der Koordinator während der Bauphase seine präventiven Aufgaben erfüllen kann, verpflichtet der Bauherr die Unternehmer, ihre Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung und sonstigen erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten, für die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vorzulegen und mit allen anderen beteiligten Unternehmern abzustimmen.

[ArbSchG § 4 und § 5 und § 8] [BGV A1, § 6] [VOB/B § 3 Ausführungsunterlagen Pkt.5]

Stellt der Koordinator während der Bauphase fest, daß seine Hinweise sowie der Si-GePlan von den Arbeitgebern (Bauunternehmern) und sonstigen Personen auf der Baustelle nicht berücksichtigt werden, dann verständigt der Koordinator unverzüglich den Projektleiter und/oder den Bauherrn. Der Projektleiter und/oder der Bauherr kann seinerseits Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind.

[VOB/B § 4 Nr. 1 (3)]

Stand: 17.09.2001